

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie NRW
Ministerin Mona Neubaur
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

per E-Mail an: landesentwicklungsplan@mwife.nrw.de

Bonn, den 09.04.2026

3. Änderung LEP NRW 2026

hier: Stellungnahme der Bundesstadt Bonn im Rahmen des 2. Beteiligungsverfahrens gem. § 9 (3) ROG i. V. m. § 13 LPIG

Sehr geehrte 
sehr geehrte Damen und Herren,

für die erneute Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der o. g. Beteiligung bedankt sich die Bundesstadt Bonn und legt diese vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Bonn hiermit vor.

Im Juni 2025 hat die Stadt Bonn fristgerecht eine Stellungnahme zur 3. Änderung LEP NRW 2025 – erste Beteiligung – eingereicht. Die darin vorgetragenen Bedenken wurden in die nun vorliegenden Unterlagen zur zweiten Beteiligung der 3. Änderung nicht übernommen. Eine Begründung der Nichtberücksichtigung liegt nicht vor, so dass die Stadt Bonn an der Stellungnahme von 2025 festhält und diese dem Schreiben nochmals beifügt.

Darüber hinaus wird zu weiteren Inhalten wie folgt Stellung genommen und um Berücksichtigung im weiteren Planerarbeitungsprozess gebeten:

zu 6.5-2 Ziel

Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen

Betr. Formulierung und Konkretisierung der zugehörigen Erläuterung

Es wird begrüßt, dass seitens der Landesplanung die generelle Bereitschaft zur Vereinfachung von Planungen von Vorhaben außerhalb zentraler Versorgungsbereiche mit einer maximalen Gesamtverkaufsfläche von 1.200 m² sowie zur Anpassung an den Einzelhandelserlass mit Aufnahme der neuen 1. Ausnahmeregelung, gezeigt wird.

Die Detailbetrachtung der neu dargestellten 1. Ausnahmeregelung lässt jedoch keine Vereinfachungen von Planverfahren erwarten, da es an eindeutigen Regelungen fehlt und Widersprüche, insbesondere zur 2. Ausnahmeregelung, entstehen.

Es fehlt an einer eindeutigen Definition des Begriffs ‚Nahversorgungsstandort‘ sowie einer Klarstellung seiner Relevanz/Wirkung im Vergleich zu Standorten

außerhalb ihrer Festlegung. Nach dem Einzelhandelserlass NRW sind Vorhaben der Nahversorgung außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen erst ab einer Gesamtverkaufsfläche von 1.200 m² mit der Regionalplanung abstimmungsbedürftig.

Mit Aufnahme der neuen 1. Ausnahmeregelung müssen auch Vorhaben mit einer Gesamtverkaufsfläche bis zu 1.200 m² die in der Zielformulierung benannten Kriterien erfüllen. D.h. ggf. ist das kommunale Einzelhandelskonzept in jedem Einzelfall anzupassen, was einen erheblichen Aufwand bedeutet.

Für Nahversorgungsvorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) außerhalb eines zentralen Versorgungsbereiches mit Gesamtverkaufsflächen über 1.200 m² gilt gem. Entwurf nur die 2. Ausnahmeregelung, welche andere Kriterien zur Vorhabenprüfung vorsieht. Demnach ist – anders als für Vorhaben gem. Ausnahmeregelung Nr. 1 - nicht die Ausweisung eines Nahversorgungsstandortes im kommunalen Einzelhandelskonzept erforderlich. Hingegen sind umfangreiche Standortalternativenprüfungen und Nachweisführungen vorzulegen.

Die Zusammenschau dieser Regelungen stellt die steuernde Bedeutung der strategischen Festlegung eines ‚Nahversorgungsstandortes‘ in kommunalen Einzelhandelskonzeptes grundsätzlich in Frage.

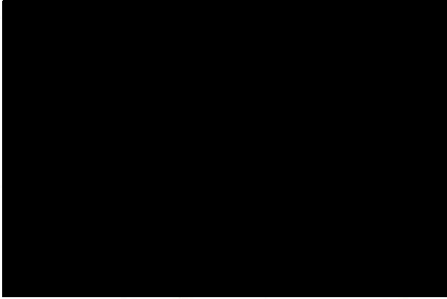
Im Vergleich zum ersten Entwurf der 3. LEP Änderung kann gem. Erläuterung zu Ziel 6.5-2 auf die Prüfung von alternativen Standorten bei Erweiterungsvorhaben verzichtet werden. Dies verwundert, da unklar bleibt, ob dies auch für Standorte in nicht integrierten Lagen gilt. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die vorgenommene Streichung der Prüfung von alternativen Standorten von innen nach außen an eben dieser Stelle, zusätzlich Raum für die beliebige Flächenauswahl zur Entwicklung von Einzelhandelsgroßvorhaben eröffnet.

Der neu aufgenommene Hinweis zur Beachtung des Grundsatzes 6.1-2 in der Erläuterung zu Ziel 6.5-2 mit konkreten Umsetzungsvorschlägen, wirft weitere Fragen für die praktische Umsetzung auf. Es ist uneindeutig, ob eine Beachtung ausschließlich für Standorte außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen gilt, was als kritisch bewertet würde. Im Weiteren bleibt unklar, wie eine Beachtung des Grundsatzes generell erfolgen sollte, zumal die Formulierungen des Grundsatzes eine weitergehende Ausdifferenzierung der Inhalte durch die Regionalplanungsbehörden vorsehen.

Der vorgelegte 2. Entwurf zur 3. LEP Änderung lässt, auch mit Blick auf den Einzelhandelserlass NRW, tatsächliche Vereinfachungen und Konkretisierungen für den Prüfaufwand von Einzelhandelsvorhaben durch die Kommune und insbesondere der Würdigung kommunaler Einzelhandelskonzepte vermissen. Vielmehr werden kommunale Einzelhandelskonzepte damit ausgehebelt, indem dem ‚Nahversorgungsstandort‘ weniger Gewicht als der alternativen Standortprüfung beigemessen wird. Bestehende Nahversorgungsbetriebe, unabhängig der räumlichen Lage, sollen sich zukünftig erweitern können, ohne zu prüfen, ob ein alternativer Standort oder auch ein von der Gemeinde vorgesehener Nahversorgungsstandort ggf. für eine Verlagerung und Erweiterung besser geeignet ist. Eine Verknüpfung der zwei Ausnahmeregelungen und somit Würdigung kommunaler Einzelhandelskonzepte, die bei der Findung von Nahversorgungsstandorten die Gesamtstadt in den Blick nimmt, fehlt.

Mit Blick auf die Bedeutung der Einzelhandelssteuerung und die zukunftsfähige Weiterentwicklung der Einzelhandelsstrukturen für die Stadt Bonn ist die Berücksichtigung der vorgetragenen Belange im Rahmen der 3. Änderung des

LEP NRW wichtig. Für die Beachtung dieser sowie der im Rahmen der ersten Beteiligung 2025 vorgebrachten Anregungen im weiteren Planverfahren danke ich Ihnen. Gerne auch erhalten wir eine Begründung warum unsere Stellungnahmeinhalte keine Berücksichtigung finden können.



Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes
Nordrhein-Westfalen
Ministerin Mona Neubauer
Berger Allee 25

40213 Düsseldorf

Bonn, den 25.06.2025

**3. Änderung LEP NRW 2025
hier: Stellungnahme der Bundesstadt Bonn im Rahmen der
Beteiligung gem. § 9 (2) ROG**

Sehr geehrte 
sehr geehrte Damen und Herren,

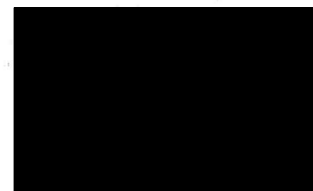
für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der o.g. Beteiligung bedankt sich die Bundesstadt Bonn und legt diese vorbehaltlich ihrer Beschlussfassung durch den Rat der Stadt hiermit vor.

Die Bundesstadt Bonn ist im Regierungsbezirk Köln und im Süden NRW bedeutsames Zentrum, dem mit Sitz einer Vielzahl an Bundesbehörden und Heimat von Institutionen der UN eine besondere Funktion im regionalen Gefüge zukommt.

Wie für die verdichteten und zentralen Orte an der Rheinschiene in NRW typisch, besteht auch in der Bundesstadt ein großer Bedarf an Entwicklungsflächen für Siedlung und Gewerbe. Schon heute und in den vergangenen Jahren ist die räumliche Entwicklung der Bundesstadt von einer Vielzahl an Flächennutzungskonkurrenzen und einem signifikanten Nachfrageüberhang insbesondere im Bereich der Flächen für den Wohnungsbau gekennzeichnet.

Gleichzeitig hat der Rat der Bundesstadt Bonn im November 2019 beschlossen, dass Bonn bis 2035 klimaneutral werden soll. Im März 2023 wurde der Bonner Klimaplan beschlossen, mit dem dieses Ziel erreicht werden kann. Die Stadt Bonn braucht auch von landesplanerischer Seite eröffnete Spielräume, um die städtischen Funktionen im regionalen und landesweiten Kontext wahrnehmen zu können und die ökonomische Stabilität der Bundesstadt und der Region zu sichern. Vor diesem Hintergrund begrüßt die Stadt Bonn die beabsichtigten Änderungen des LEP im Grundsatz.

Zu einzelnen Inhalten wird wie folgt Stellung genommen und um Berücksichtigung im weiteren Planerarbeitungsprozess gebeten:



zu 6.1-2 Grundsatz

Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5-Hektar-Grundsatz)

betr. Formulierung des Grundsatzes sowie der zugehörigen Erläuterung

Die Änderungen des Grundsatzes sowie die Absicht, das Ziel einer flächensparenden Siedlungsentwicklung mittels flexibler, regionalspezifischer Konzepte zu erreichen wird begrüßt.

In der Formulierung des Grundsatzes sowie seiner Erläuterung finden die teilräumlichen Differenzen innerhalb der Planungsregionen keine Erwähnung. Vor dem Hintergrund der tatsächlich signifikanten teilräumlichen Typologieunterschiede innerhalb der Planungsregionen, die für die Handlungsansätze zur Reduktion der Flächeninanspruchnahme maßgeblich sind, wird es als bedeutsam erachtet, diese zu benennen.

Im Weiteren werden konkrete Aussagen in den Erläuterungen vermisst, wie die Umsetzung der Konzepte in Zusammenarbeit von Regionalplanung und Kommunen unter Wahrung der kommunalen Planungshoheit erfolgen soll, wenn es sich nicht um konkrete Festlegungen im Regionalplan handelt.

zu 6.5-2 Ziel

Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen

betr. Formulierung der zugehörigen Erläuterung

Die Stadt Bonn begrüßt die Anpassung des Ziels 6.5-2 entsprechend der Ausführungen im Einzelhandelserlass.

Zur Bewertung möglicher Entwicklungsflächen wird in den Erläuterungen ausgeführt, dass „(...) weder eine mangelnde Flächenverfügbarkeit – zumindest sofern die Kommune sich nicht nachweislich um eine Mobilisierung der Fläche bemüht hat – noch der vorgetragene Bedarf eines großen Stellplatzangebots eines potenziellen Nahversorgungsmarktes von dem Erfordernis einer städtebaulich integrierten Lage [entbindet].“

Hiermit wird für die Kommune die Pflicht begründet, potenzielle Standorte aktiv zu mobilisieren. Es fehlt an einer Definition, mit welchen Bemühungen die Kommune dieser Pflicht nachkommen kann und muss, um den entsprechenden Nachweis zu erbringen. Eine entsprechend konkretisierende Ergänzung, die der zeit- und aufwandrelevanten Unterschiedlichkeit von Standorten insbesondere hinsichtlich ihrer Eigentümer*innenstruktur Rechnung trägt, wird als notwendig erachtet. Es bleibt bisher unklar, was für einen solchen Nachweis als ausreichend erachtet wird.

zu 7.5-3 Grundsatz

Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume

betr. Formulierung der zugehörigen Erläuterung

Die Wiedereinführung eines stärkeren Schutzes hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen durch die Ausweisung „landwirtschaftlicher Kernräume“ wird grundsätzlich begrüßt. Ergänzend ist es jedoch wünschenswert, auch für nicht als Kernräume festgelegte landwirtschaftlich genutzte Flächen Regelungen zu schaffen, um einer schleichenden Inanspruchnahme durch Siedlungs- und Infrastrukturmaßnahmen wirksam entgegenzuwirken.

zu 10.2-14 Ziel

Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

betr. Formulierung des Ziels und der zugehörigen Erläuterung

Die Stadt Bonn begrüßt die Nachsteuerung der landesplanerischen Vorgaben für Anlagen der Freiflächen-Solarenergie, da sie einen Beitrag zur städtisch angestrebten Klimaneutralität bis 2035 leisten können.

Das Monitoring und die beabsichtigte Begrenzung des Zubaus konventioneller Freiflächen-PV-Anlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen wird als zweckmäßig erachtet, um einer übermäßigen Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen entgegenzuwirken.

Insbesondere im verdichteten Siedlungskontext sind landwirtschaftliche Nutzflächen von besonderer Bedeutung. Vor diesem Hintergrund wird in Frage gestellt, den im Ziel beschriebenen Steuerungsmechanismus erst mit Überschreiten der Ausbaugrenze wirksam werden zu lassen und bis dahin für nicht als hochwertig definierte landwirtschaftliche Flächen mit einer Bodenwertzahl < 55 erhebliche Flächenverluste in Kauf zu nehmen. Es wird um Prüfung gebeten, Agri-PV-Anlagen, Biodiversitäts-PV-FFA oder vergleichbare Lösungen auch für Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen mit einer Bodenwertzahl < 55 als bevorzugte Anlagenform zu empfehlen.

Die Bundesstadt Bonn dankt für das umfangreiche Beteiligungsverfahren im Rahmen der 3. Änderung des LEP NRW. Damit auch die Bundesstadt Bonn ihren Entwicklungsabsichten zur nachhaltigen und klimagerechten Stadtentwicklung im regionalen Gefüge nachkommen kann, ist die Berücksichtigung der in dieser Stellungnahme aufgeführten Anmerkungen Grundlage für eine zukunftsfähige Weiterentwicklung der Stadt. Für die Berücksichtigung im weiteren Planverfahren danke ich Ihnen.

